



Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass das verarbeitete Material, aus dem unsere

Trauben-Kippbottich (Art.-Nr.: 10002)

hergestellt ist, den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien) sowie der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgte nach den Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG.

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoffrichtlinien 2002/72/EG ff.).

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in dem o. g. Material eingesetzt:

Stoffbezeichnung	Beschränkung
Bariumsulfat: (Ref.-Nr.: 92000)	SML = 1 mg/ kg
Hexene-1 (CAS-Nr.: 592-41-6)	SML =3 mg/ kg

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:
Frisches Obst
Vergorenes Obst
- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material NICHT in Berührung kommen sollen:
fetthaltige Lebensmittel/Getränke
- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:
10 Tage bei 40 °C geprüft
- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

6

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch den *Datumstempel* gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Produkte wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllen die Produkte bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Offerdingen, 22.07.09

Ort, Datum



Unterschrift